

		Inhalt	
		Seite	Seite
<b>A: Personalnachrichten</b> . . . . .	283	235. Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Moringen anlässlich des Weihnachtsmarktes . . . . .	291
<b>B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b> . . . . .	—	236. 1. Änderung der Satzung der Stadt Göttingen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) . . . . .	291
<b>C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig</b>		237. 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Göttingen über die Benutzung der städtischen Bauschutz- und Bodenkippe in Geismar . . . . .	293
230. <u>VO der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Blockschutthalden am Rammelsberg“, Stadt Goslar</u> . . . . .	283	238. Änderung des Vertrages über die Einleitung des Schmutzwassers des Abwasserverbandes Rase-Beek in das Kanalnetz der Stadt Göttingen und die Reinigung des Schmutzwassers auf der Abwasserreinigungsanlage der Stadt Göttingen zwischen der Stadt Göttingen und dem Abwasserverband Rase-Beek . . . . .	293
231. VO der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Rieseberg“, Stadt Königslutter am Elm . . . . .	285	239. Widmung einer neu gebauten Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 601 zwischen Walkenried und Wieda . . . . .	294
232. Bekanntmachung . . . . .	287	240. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Rhume . . . . .	294
233. Neuausgabe amtlicher Karten . . . . .	287	<b>E: Sonstige Mitteilungen</b> . . . . .	—
<b>D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>			
234. VO zur Änderung der Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles südlich Salzgitter-Bad zwischen dem Windmühlenberg und dem Schäferstuhl . . . . .	288		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.  
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;  
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

**A: Personalnachrichten**

**I. Bezirksregierung Braunschweig**

**Zugewiesen:**

Regierungsrat Franke dem Dezernat 202 – Kommunalangelegenheiten – als Dezernent.  
Regierungsrätin Hertlein-Scheider dem Dezernat 502 – Wasserwirtschaft, Wasserrecht – als Dezernentin.

**Versetzt:**

Oberregierungsrat Gutzmer von der Bezirksregierung Hannover an das Haus und bestellt zum Dezernatsleiter 410 – Lehrpersonalien –.  
Dr. phil. Giesau vom Nds. Landesverwaltungsamt Hannover an das Haus und zugewiesen dem Dezernat 406 – Kunst, Kulturpflege, Denkmalschutz – als Dezernent.

**II. Nachgeordnete Behörden**

**Versetzt:**

Studiendirektor Wolf von den Berufsbildenden Schulen in Seesen an die Berufsbildenden Schulen II in Gifhorn. Ihm wurde der Dienstposten des Leiters dieser Schule übertragen.  
Oberstudienrat Schneidewind vom Ausbildungsseminar für Lehrer für Fachpraxis an die Berufsbildenden Schulen in Peine.

**Verstorben:**

Forstoberrat Raschke – Staatl. Forstamt Danndorf –.

**C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig**

**230.**

**Verordnung**

**der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Blockschutthalden am Rammelsberg“, Stadt Goslar, Landkreis Goslar**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird hiermit verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Blockschutthalden am Rammelsberg“, Stadt Goslar, Landkreis Goslar, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer seltenen Flechtenvegetation. Sie hat wegen ihrer Standortbedingungen besondere Bedeutung für die Forschung und Lehre.

§ 3

Geltungsbereich

(<sup>1</sup>) Das Naturschutzgebiet „Blockschutthalden am Rammelsberg“ hat eine Größe von ca. 18 ha.

(<sup>2</sup>) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mit veröffentlichten Karte (Ausschnitt der Deutschen Grundkarte, Maßstab: 1:5 000) eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Wege, Grundstücksgrenzen). Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(<sup>3</sup>) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz –, dem Landkreis Goslar und der Stadt Goslar. Die Karte kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

(<sup>1</sup>) Nach § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die

das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(<sup>2</sup>) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen ist auch verboten

- a) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
- b) Feuer anzumachen.

#### § 5

##### Abweichungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a) die Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten.
- b) Die Vornahme von Erhaltungsarbeiten im Fernmeldekabel der Deutschen Bundespost.
- c) Die forstliche Nutzung von Waldbeständen auf der Grundlage der natürlichen Vegetation.
- d) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- e) Das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen durch die Eigentümer sowie solche Personen, die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen,
- f) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Maßnahmen aufgrund der Ziff. a) und b) sind der oberen Naturschutzbehörde 6 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

#### § 6

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag gem. § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 7

##### Zuwiderhandlungen

(<sup>1</sup>) Nach § 64 Nr. 1 und 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Abweichung zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(<sup>2</sup>) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gem. § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 25. Oktober 1983  
507.22221-BR 58

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann

Regierungsvizepräsident

### 231.

#### **Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Rieseberg“ Stadt Königslutter am Elm, Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird verordnet:

#### § 1

##### Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Rieseberg“, Stadt Königslutter, Landkreis Helmstedt, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

#### § 2

##### Schutzzweck

(<sup>1</sup>) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung des Rieseberges in seiner landschaftlichen Vielfalt: naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder mit einer sehr artenreichen Bodenvegetation, Halbtrockenrasen und Steinbrüchen mit zahlreichen, in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

(<sup>2</sup>) Von besonderem wissenschaftlichen Wert ist, daß zahlreiche Pflanzenarten hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreichen.

#### § 3

##### Geltungsbereich

(<sup>1</sup>) Das Naturschutzgebiet „Rieseberg“ hat eine Größe von ca. 173 ha.

(<sup>2</sup>) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien, z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(<sup>3</sup>) Beide Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig. Mehrfertigungen befinden sich beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover, bei dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Königslutter am Elm.

Die Karten können dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### § 4

##### Verbote

(<sup>1</sup>) Nach § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile